S 4 RJ 895/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Hamburg

Sozialgericht Landessozialgericht Hamburg

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze -

Normenkette

1. Instanz

Aktenzeichen S 4 RJ 895/00 Datum 12.02.2004

2. Instanz

Aktenzeichen L 6 RJ 48/04 Datum 07.07.2005

3. Instanz

Datum -

Die Berufung des KlĤgers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 12. Februar 2004 wird zurĽckgewiesen. Seine auf GewĤhrung einer Rente gerichtete Klage wird abgewiesen. AuÄ∏ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des KlAzgers auf Verzinsung einer Beitragserstattung.

Der am XX.XXXX 1934 in Polen geborene Kläger wurde im Jahre 1965 in der Schweiz als Flüchtling anerkannt und lebt nach Beschäftigungen in der deutschen Seeschifffahrt â∏ nachgewiesen sind 18 Beitragsmonate â∏ seit 1974 durchgehend in der Schweiz. Im Jahre 1994 lieÃ☐ er sich einen polnischen Pass ausstellen und gab den schweizer Flüchtlingsausweis zurück.

Mit ihrer Rentenauskunft vom 12. Dezember 1985 unterrichtete die Beklagte den Kl \tilde{A} 1 ger dar \tilde{A} 1 dber, dass allein mit den nachgewiesenen Beitragszeiten im Umfang von 18 Monaten die Wartezeit f \tilde{A} 1 dr eine Rente wegen Berufsunf \tilde{A} 1 higkeit, Erwerbsunf \tilde{A} 1 higkeit oder Altersruhegeld nicht erf \tilde{A} 1 dlt sei. Etwaige in der Schweiz

zurückgelegte Zeiten könnten, so weit für mindestens zwölf Monate Beiträge nachgewiesen seien, auf die Wartezeit für den Erwerb des Leistungsanspruchs angerechnet werden. Daraufhin erklärte der Kläger am 31. Oktober 1986, eine kleine Rente aufgrund der geringen Beitragsleistungen sei für ihn im Rentenalter nicht von Nutzen.

Gleichzeitig beantragte er die Erstattung der von ihm geleisteten PflichtbeitrĤge. Die Beklagte lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 30. Dezember 1986 mit der Begründung ab, der Beitragserstattung stehe entgegen, dass der Kläger als anerkannter Flüchtling aufgrund des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz über Soziale Sicherheit vom 25. Februar 1964 in der Fassung des Zusatzabkommens vom 9. September 1975 zur freiwilligen Versicherung berechtigt sei. Der Kläger hat diesen Bescheid ausdrücklich akzeptiert.

Im Juli 1987 gab er an, er werde in absehbarer Zeit nach Polen zurückkehren, und fragte nach, ob dann die Beiträge erstattet werden könnten. Die Beklagte teilte ihm daraufhin mit, aufgrund des deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommens habe er auch bei Rückkehr in die Volksrepublik Polen keinen Anspruch auf Erstattung der Beiträge zur deutschen Rentenversicherung.

Unter dem 22. Februar 1993 beantragte der KlĤger bei der Beklagten die GewĤhrung einer ErwerbsunfĤhigkeitsrente und verwies darauf, dass er seit dem 1. Januar 1990 Invalidenrente aus der eidgenĶssischen Alters-, Hinterlassenen-Beitragserstattungsantrag. Mit Bescheid vom 22. Februar 1995 lehnte die Beklagte den Rentenantrag mit der Begründung ab, die erforderliche Wartezeit von fünf Jahren mit anrechenbaren Versicherungszeiten sei nicht erfļllt. Auf die Wartezeit seien nur 18 Kalendermonate zurļckgelegt. Das deutsch-schweizerische Sozialversicherungsabkommen finde keine Anwendung mehr, nachdem der KlĤger im Juli 1994 die polnische StaatsangehĶrigkeit erworben habe, sodass die schweizerischen Versicherungszeiten bei der Erfüllung der Wartezeit nicht berÃ1/4cksichtigt werden könnten. Auch nach dem deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen bestehe kein Anspruch, weil danach keine Leistungen in das Ausland erbracht werden kannten. Ob bis zur Annahme der polnischen StaatsangehĶrigkeit ein Rentenanspruch bestanden habe, habe nicht geprýft werden können, weil kein Nachweis vorliege, dass der Kläger bis zu diesem Zeitpunkt zum Personenkreis der Flüchtlinge gehört habe. Der Widerspruch des KlĤgers gegen diesen Bescheid hatte keinen Erfolg.

Am 6. März 1995 beantragte der Kläger abermals die Erstattung der eingezahlten Beiträge. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 10. Dezember 1996 ab. Sie fýhrte aus, zwar könnten sich polnische Staatsangehörige und Flþchtlinge im Sinne des Genfer Abkommens bei Aufenthalt in Polen oder in einem Drittstaat in der deutschen Rentenversicherung nicht freiwillig versichern. Jedoch sei eine Erstattung der zur deutschen Rentenversicherung gezahlten Beiträge nach Art. 19 Abs. 7 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

der Republik Polen über Soziale Sicherheit vom 8. Dezember 1990 ausgeschlossen. Den dagegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12. November 1997 zurück. Gleichzeitig wies die Beklagte den Kläger darauf hin, es könne derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass er mit eventuell von 1956 bis 1963 in Polen zurückgelegten Zeiten, die noch geklärt werden mÃ⅓ssten, die Wartezeit für die Regelaltersrente erlange. Die Zusammenrechnung der deutschen und polnischen Zeiten für den Erwerb des Leistungsanspruchs bleibe unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Wohnsitz zu beachten. Sollte kein Anspruch auf Regelaltersrente bestehen, könnte nach Vollendung des 65. Lebensjahres die Erstattung der Beiträge nach § 210 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch, Rentenversicherung (SGB VI) erfolgen.

Auf die Anfrage der Beklagten nach von ihm in Polen zurĽckgelegten Versicherungszeiten teilte der KlĤger im Januar 2000 mit, in Polen bestehe fľr ihn kein Rentenanspruch, ebenso wenig in der Bundesrepublik Deutschland. Er verlange deshalb die Erstattung seiner BeitrĤge gem. <u>ŧ 210 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI</u>. Auf diesen Antrag hin erstattete die Beklagte dem KlĤger mit Bescheid vom 8. Februar 2000 BeitrĤge zur gesetzlichen Rentenversicherung in HĶhe von 1375,35 DM.

Mit seinem Widerspruch vom 21. Februar 2000 gegen diesen Bescheid begehrte der Kläager die Verzinsung dieses Betrages seit 1974 zu den in Deutschland ýblichen Bankzinsen. Die Beklagte wies den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 12. Juli 2000 zurýck. Zwar bestehe gemã¤Ã 210 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI der Anspruch auf Beitragserstattung, seit der Klã¤ger im Mai 1999 das 65. Lebensjahr vollendet habe. Jedoch sei der vollstã¤ndige Antrag erst im November 1999 gestellt worden. à ber diesen Antrag habe sie im Februar 2000 â nnerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung â entschieden, sodass eine Verzinsung nicht vorzunehmen sei.

Im anschlieà enden Klageverfahren vor dem Sozialgericht Hamburg (SG) hat die Beklagte im Termin zur Erörterung des Sachverhalts am 17. Oktober 2002 den Anspruch des Klà gers auf Verzinsung der Beitragserstattung für die Monate Dezember 1999 und Januar 2000 anerkannt, eine weitergehende Verzinsung jedoch abgelehnt. Der Klà ger hat dieses Anerkenntnisses der Beklagte nicht angenommen.

Daraufhin hat das SG Hamburg durch das Urteil vom 12. Februar 2004 die Beklagte gemäÃ∏ ihrem Teilanerkenntnis verurteilt, dem Kläger fù¼r die Monate Dezember 1999 und Januar 2000 Zinsen auf die Summe von 1375, 35 DM "nach MaÃ∏gabe der gesetzlichen Bestimmungen" zu gewähren, und die weitergehende Klage abgewiesen. Eine Verzinsung der Beitragserstattung komme gemäÃ∏ §Â§ 40 Abs. 1, 41, 44 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch, Allgemeiner Teil (SGB I) erst ab November 1999 in Betracht, da der Kläger die in § 210 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI geregelten Voraussetzungen fù¼r eine Beitragserstattung erst mit der Vollendung des 65. Lebensjahres im Mai 1999 erfù¼Ilt habe.

Gegen dieses ihm am 15. März 2004 zugestellte Urteil hat der Kläger am 1. Juni 2004 Berufung eingelegt. Er hat vorgetragen, sein Streit mit der Seekasse betreffe nicht nur die Verzinsung seiner Beiträge. Vielmehr habe die Beklagte ihm eine Teilrente zu gewähren, denn er habe unter Berù⁄₄cksichtigung seiner Beschäftigung bei den zivilen Wacheinheiten der US-Army 1951 und 1952 ausreichende Beitragszeiten zurù⁄₄ckgelegt.

Der KlÄxger beantragt nach seinem schriftsÄxtzlichen Vorbringen,

ihm eine Rente wegen ErwerbsunfĤhigkeit fÃ⅓r die Zeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zu gewähren, das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 12. Februar 2004 aufzuheben und die Beklagte unter entsprechender Ã⊡nderung des Bescheides vom 8. Februar 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12. Juli 2000 in der Fassung des Anerkenntnisses vom 17. Oktober 2002 zu verurteilen, die ihm durch den angefochtenen Bescheid ausgezahlte Beitragserstattung in Höhe von 1.375, 35 DM fÃ⅓r 26 Jahre mit 11.343,88 DM zu verzinsen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlĤgers zurļckzuweisen und die Klage abzuweisen.

Sie hÃxIt das angefochtene Urteil für zutreffend.

Zu weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der in der Sitzungsniederschrift aufgefļhrten Akten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die zulĤssige Berufung ist unbegründet.

Das SG hat die auf eine über das Teilanerkenntnis der Beklagten vom 17. Oktober 2002 hinausgehende Verzinsung der Beitragserstattung gerichtete Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Verzinsung der Beitragserstattung für die Zeit vor Dezember 1999. Ansprüche auf Geldleistungen â∏ zu ihnen gehören auch Beitragserstattungen â∏ sind nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen (§ 44 Abs. 1 SGB I). Soweit die besonderen Teile dieses Gesetzbuchs keine Regelung enthalten, werden Ansprüche auf Sozialleistungen mit ihrem Entstehen fällig, d. h. sobald ihre im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen (§ 40 Abs. 1 SGB I). Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung (§ 44 Abs. 2 SGB I). Der Zinsanspruch entsteht nach <u>§ 44 Abs. 2 SGB I</u> zu einem nach

der FÄxlligkeit des Beitragserstattungsanspruchs liegenden Zeitpunkt, wenn die Sechsmonatsfrist dieser Vorschrift erst nach dem Zeitpunkt der FĤlligkeit ablĤuft. Dies war beim KlĤger jedenfalls vor November 1999 nicht der Fall, denn sein vollstĤndiger Antrag auf Beitragserstattung lag der Beklagten nicht schon im Mai 1999 vor, als der KlĤger das 65. Lebensjahr vollendete, sondern erst im Januar 2000. VollstĤndig ist ein Leistungsantrag, wenn der Antragsteller dem LeistungstrĤger mit dem Antrag zugleich alle Tatsachen unterbreitet, die zur Feststellung der Leistung erforderlich sind. Der Antragsteller hat alle Angaben zu machen, zu denen er im Rahmen seiner MitwirkungsmĶglichkeiten zumutbar in der Lage ist (BSG, Urteile vom 24. Januar 1992 â∏ 2 RU 17/91 â∏ in SozR 3-1200 <u>§ 44 Nr. 4</u> â∏ S. 17 â∏ und 18. Dezember 1986 â∏ <u>4a RI 83/85</u> â∏ in SozR 1200 § 44 Nr. 16 â∏ S. 49 f. â∏). Die Beklagte hatte den Kläger in ihrem Widerspruchsbescheid vom 12. November 1997 unter Ziffer 2 darauf hingewiesen, dass über einen Anspruch auf Beitragserstattung gem. <u>§ 210 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI</u> noch nicht entschieden werden kalnne, da zur Zeit nicht ausgeschlossen werden könne, dass er mit den von 1956 bis 1963 eventuell in Polen zurückgelegten Zeiten, die noch geklĤrt werden müssten, die Wartezeit für die Regelaltersrente gem. <u>§ 35 SGB VI</u> erfülle. Diese zur Bescheidung des Antrags des KlĤgers auf Beitragserstattung erforderliche KlĤrung war auch im Mai 1999 noch nicht erfolgt, sondern geschah erst im Januar 2000, als der KlĤger auf die Frage der Beklagten nach in Polen zurļckgelegten Beitragszeiten mitteilte, er habe dort keinen Rentenanspruch. FÃ1/4r diese Verzögerung kann er nicht die Beklagte verantwortlich machen und nicht beanspruchen, deshalb so gestellt zu werden, als habe er der Beklagten die zur Bescheidung seines Erstattungsantrags notwendige Information schon früher gegeben. Da der Kläger dem Widerspruchsbescheid vom 12. November 1997 entnehmen konnte, dass der Entscheidung über einen Anspruch auf Beitragserstattung nach § 210 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI die Ungewissheit über von ihm in Polen zurückgelegte Beitragszeiten entgegenstand, hätte er sich schon damals gedrängt fühlen müssen, der Beklagten die Information zu geben, die er ihr im Januar 2000 gab und zur positiven Bescheidung seines Erstattungsantrags führte. Hierfür war er auf eine ausdrÃ1/4ckliche Nachfrage der Beklagten nicht angewiesen. Erst wenn Informationsdefizite allein in den Verantwortungsbereich des LeistungstrĤgers fallen, kann dies nicht zu Lasten des Antragstellers gehen. Wird â∏ wie hier â∏ ein zunĤchst unvollstĤndiger Leistungsantrag durch eine spĤtere Mitwirkung des Berechtigten vervollstĤndigt, beginnt die Sechsmonatsfrist mit dem Zeitpunkt, in dem die entscheidungserhebliche Mitwirkungshandlung vorgenommen wurde (KassKomm-Seewald, § 44 SGB I, Rdnr. 12, 13). Nur zur Ergänzung weist der Senat darauf hin, dass der KlĤger vor Vollendung des 65. Lebensjahres keinen Anspruch auf Beitragserstattung gemäÃ∏ <u>§ 210 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI</u> hatte. Dieser Bestimmung zufolge werden BeitrĤge auf Antrag Versicherten erstattet, die nicht versicherungspflichtig sind und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung haben. Ein Anspruch des KIAxgers auf dieser gesetzlichen Grundlage war fA¼r die Zeit, nachdem er die polnische StaatsangehĶrigkeit erworben hatte, durch Art. 19 Abs. 7 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit vom 8. Dezember 1990 (BGBI.1991 II, S. 743) ausgeschlossen. Dieser Bestimmung zufolge kann eine Erstattung der BeitrĤge zur deutschen Rentenversicherung nicht verlangt werden, wenn das Recht zur

freiwilligen Versicherung nach deutschen Rechtsvorschriften nicht besteht. So verhielt es sich seinerzeit beim KlĤger, denn als polnischer StaatsangehĶriger mit Wohnsitz im Ausland war er nach <u>§ 7 SGB VI</u> zur freiwilligen Versicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nicht berechtigt. Für die davor liegende Zeit seiner Staatenlosigkeit bzw. als anerkannter Flüchtling stand seinem Anspruch auf Beitragserstattung seine Berechtigung zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung nach den Bestimmungen des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft A¹/₄ber Soziale Sicherheit vom 25. Februar 1964 (BGBI. 1965 II S. 1294) in der Fassung des Zusatzabkommens vom 9. September 1975 (BGBI.1976 II, S. 1372) entgegen. Nach Art. 16 Abs. 1 dieses Abkommens sind schweizerische Staatsangehörige, die sich gewöhnlich auÃ∏erhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn sie zu dieser mindestens einen Beitrag wirksam entrichtet haben. Diese Bestimmung gilt bzw. galt gemäÃ∏ Ziffer 5 des Schlussprotokolls zu diesem Abkommen entsprechend für Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie für Staatenlose im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954, die im Gebiet einer Vertragspartei wohnen, und damit â∏ bis zum Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit â∏∏ auch für den Kläger.

Das vom Kläger erst im Berufungsverfahren vorgebrachte Begehren, ihm eine Rente zu gewähren, beinhaltet eine Klageänderung. Diese ist nicht zulässig (§ 153 Abs. 1 SGG i. V. m. § 99 SGG), denn weder hat sich die Beklagte hierzu eingelassen, noch ist sie sachdienlich, denn vor einer Befassung des Gerichts mù⁄4sste erst die Beklagte hierù⁄4ber einen Bescheid erteilen. Da der Senat insofern in erster Instanz zu entscheiden hatte, war dieses Begehren als (unzulässige) Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, da hierfür eine Veranlassung im Sinne des § 160 Abs.2 Ziffern 1 oder 2 SGG nicht bestanden hat.

Erstellt am: 27.12.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024